

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/1410 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87a)

A. Problem

Angesichts des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung mit Beschluss vom 27. Februar 2022 aufgefordert, „die Modernisierung der Bundeswehr mit dem Ziel voll ausgestatteter und voll einsatzbereiter Streitkräfte weiter voranzutreiben, bestehende Fähigkeitslücken umgehend zu schließen und die notwendigen finanziellen Ressourcen dafür zeitnah und langfristig bereitzustellen“ sowie „die NATO-Fähigkeitsziele in enger Abstimmung mit unseren Partnern zu erfüllen und entsprechend zeitnah in die Bundeswehr zu investieren“ (Drucksache 20/846, S. 4).

Die Gewährleistung der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist eine staatliche Kernaufgabe. Die Bundeswehr soll künftig deutlich besser ausgestattet werden, um die von ihr zu gewährleistende Aufgabe der Landesverteidigung und die Bündnisverpflichtungen Deutschlands uneingeschränkt und zu jeder Zeit wahrnehmen zu können.

Die im Weißbuch 2016 der Bundesregierung definierten sicherheitspolitischen Ziele, Interessen und Prioritäten Deutschlands werden durch die aktuellen Herausforderungen bestätigt. Die Übernahme von mehr Verantwortung im internationalen Rahmen, welche Deutschlands wirtschaftliches und politisches Gewicht angemessen widerspiegelt sowie die Fokussierung auf die Landes- und Bündnisverteidigung bleiben leitende Prinzipien. Hierfür benötigt die Bundeswehr ein breites und modernes sowie innovationsorientiertes Fähigkeitsspektrum. Dies erfordert – ressortübergreifend – insbesondere die Finanzierung hochkomplexer und/oder multinational zu realisierender Großvorhaben mit großen Finanzvolumina. Die Ausgaben des Sondervermögens sind auf das NATO-Ziel für die Verteidigungsausgaben der Mitgliedstaaten anzurechnen.

Der Gesetzgeber beabsichtigt zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit die Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ mit einem Volumen von bis zu 100 Milliarden Euro, um festgelegte überjährige Großvorhaben insbesondere der Bundeswehr zusätzlich zum eigentlichen Verteidigungshaushalt zu finanzieren.

Es wird das Instrument eines Sondervermögens gewählt, weil diese Finanzierungsaufgabe sehr umfangreich und von längerer Dauer sein wird. Es soll mit dieser Entscheidung das Signal gegeben werden, dass die mittel- bis langfristige Ertüchtigung der Bundeswehr auf Basis einer dauerhaft gesicherten Finanzierungsgrundlage und damit international sichtbar und glaubwürdig umgesetzt werden wird.

Das Finanzierungsvolumen ist im Rahmen der Schuldenregel nicht zu realisieren. Das Sondervermögen darf gleichwohl die Schuldenbremse des Grundgesetzes nicht in Frage stellen. Für die übrigen Bundesaufgaben gilt es unverändert, die Verschuldung des Bundes im Interesse der Generationengerechtigkeit in den durch Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes gezogenen Grenzen zu halten.

B. Lösung

Ein neuer Absatz 1a in Artikel 87a des Grundgesetzes ermächtigt den Bund zur Errichtung eines Sondervermögens mit eigener Kreditermächtigung in Höhe von bis zu 100 Milliarden Euro zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit und Ertüchtigung der Streitkräfte. Diese Kreditermächtigung wird von den Kreditobergrenzen der Schuldenregel ausgenommen. Die Regelung des Näheren wird dem einfachen Gesetzgeber überlassen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine. Der Finanzierungsbedarf für die Ertüchtigung der Bundeswehr kann ohne die ausnahmsweise Kreditermächtigung nicht rechtzeitig gedeckt werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Grundgesetzänderung ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die Höhe der Auswirkungen ist abhängig von der einfachgesetzlichen Ausgestaltung und der Wahrnehmung der eingeräumten Kompetenzen nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist von der einfachgesetzlichen Ausgestaltung und der Wahrnehmung der eingeräumten Kompetenzen abhängig.

F. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen der Wirtschaft keine weiteren Kosten, da sie nicht von den Regelungen betroffen ist. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1410 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit kann der Bund ein Sondervermögen für die Bundeswehr mit eigener Kreditermächtigung in Höhe von einmalig bis zu 100 Milliarden Euro errichten. Auf die Kreditermächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Berlin, den 1. Juni 2022

Der Haushaltsausschuss**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

Andreas Schwarz

Berichterstatter

Ingo Gädechens

Berichterstatter

Dr. Sebastian Schäfer

Berichterstatter

Karsten Klein

Berichterstatter

Dr. Michael Ependiller

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Andreas Schwarz, Ingo Gädechens, Dr. Sebastian Schäfer, Karsten Klein, Dr. Michael Ependiller und Victor Perli

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/1410** in seiner 30. Sitzung am 27. April 2022 dem Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Rechtsausschuss, dem Verteidigungsausschuss und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Ein neuer Absatz 1a in Artikel 87a des Grundgesetzes ermächtigt den Bund zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ mit eigener Kreditermächtigung in Höhe von bis zu 100 Milliarden Euro zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit und Ertüchtigung der Streitkräfte. Diese Kreditermächtigung wird von den Kreditobergrenzen der Schuldenregel ausgenommen. Die Regelung des Näheren wird dem einfachen Gesetzgeber überlassen.

III. Öffentliche Anhörung

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 13. Sitzung am 9. Mai 2022 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1410 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Julia Berghofer, European Leadership Network
2. Prof. Dr. iur. Ulrich Hufeld, Helmut-Schmidt-Universität (UniBw) Hamburg
3. Generalleutnant Markus Laubenthal, Bundesministerium der Verteidigung
4. Annette Lehnigk-Emden, Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
5. Prof. Dr. Dirk Meyer, Helmut-Schmidt-Universität (UniBw) Hamburg
6. Dr. Christian Mölling, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik
7. Dr. Ingar Solty, Rosa-Luxemburg-Stiftung
8. Prof. Dr. Alexander Thiele, BSP Business and Law School – Hochschule für Management und Recht, Berlin
9. Prof. Dr. Christian Waldhoff, Humboldt-Universität zu Berlin
10. Prof. Dr. Joachim Wieland, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
11. Rüdiger Wolf, Staatssekretär a. D.

Das Ergebnis der Öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf am 1. Juni 2022 per Umlaufverfahren beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 16. Sitzung am 1. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 1. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 1. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 11. Sitzung am 27. April 2022 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Er hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1410 nach Durchführung der öffentlichen Anhörung am 9. Mai 2022 in seiner 18. Sitzung am 1. Juni 2022 erstmalig und abschließend beraten.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** verwiesen darauf, dass der Deutsche Bundestag angesichts des russischen Angriffskrieges die Bundesregierung aufgefordert habe, eine Modernisierung der Bundeswehr zeitnah und langfristig voranzutreiben, insbesondere zum Schließen der Fähigkeitslücken und der Gewährleistung der Landesverteidigung. Die Grundlage bildeten die im Weißbuch 2016 durch die Bundesregierung definierten sicherheitspolitischen Ziele, Interessen und Prioritäten Deutschlands.

Mit dieser Grundgesetzänderung werde ein Sondervermögen des Bundes mit der Bezeichnung „Sondervermögen Bundeswehr“ errichtet. Dieses Sondervermögen in Höhe von maximal 100 Milliarden Euro ermögliche es, dass die Verteidigungsausgaben der NATO-Kriterien erfüllt würden, indem mittels eines mehrjährigen Durchschnitts von höchstens fünf Jahren zwei Prozent des Bruttoinlandsprodukts auf Basis der aktuellen Regierungsprognose für Verteidigungsausgaben bereitgestellt würden. Dies diene dazu, dass das Fähigkeitsprofil der Bundeswehr nach den jeweils geltenden NATO-Fähigkeitszielen erreicht werde. Unter Einhaltung der Schuldenbremse im Grundgesetz werde das Finanzierungsvolumen außerhalb der Schuldenregeln als Sondervermögen gestaltet. Die weitere Ausgestaltung des Gesetzes werde in einem gesonderten Bundesgesetz „Bundeswehersondervermögensgesetz“ geregelt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass die Finanzierung der Bundeswehr eine originäre Aufgabe des Bundes sei, die grundsätzlich aus dem Kernhaushalt finanziert werden müsse. Die für das Sondervermögen Bundeswehr geplante Grundgesetzänderung stelle eine Durchbrechung des Haushaltsverfassungsrechts sowie der grundgesetzlichen Schuldenbremse dar. Dies dürfe nur ein einmaliges Vorgehen sein. Da diese verfassungsunmittelbare Kreditermächtigung dann normativ gleichrangig neben der grundgesetzlichen Schuldenbremse stünde, sei die Präzisierung des Verwendungszwecks im Grundgesetz unabdingbar. Die mit dem Änderungsantrag vorgenommene Konkretisierung der Verwendung ausschließlich für die Streitkräfte sei mithin zwingend geboten und stelle sicher, dass die Mittel aus dem Sondervermögen nicht für andere Zwecke verausgabt werden würden.

Nach Ansicht der **Fraktion der AfD** zeuge es von einer gewissen Leichtfertigkeit im Umgang mit dem Grundgesetz, wenn sehenden Auges Widersprüche und sogar eine konkrete Budgetzahl in das Grundgesetz hineingeschrieben werden. Die Möglichkeit zur Errichtung von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung ohne Anrechnung auf die Schuldenregel sei bei Einführung der Schuldenbremse eigens abgeschafft worden, um die

hier allfälligen Umgehungstatbestände zu vermeiden. Nun werde eine konkrete Ausnahme ohne Vorgaben zum Tilgungsplan in das Grundgesetz eingefügt, einzig mit dem Ziel, die bestehenden Artikel 109 und 115 des Grundgesetzes zu verwässern. Juristisches Feingefühl gegenüber dem Gründungsdokument der Bundesrepublik Deutschland zeige sich an dieser Stelle nicht. Die Fraktion der AfD sehe in dieser unnötigen Verfassungsdurchbrechung einen Missbrauch des Grundgesetzes. Eine verbesserte Finanzierung der Bundeswehr, auch in der beabsichtigten Höhe, wäre auch ohne Grundgesetzänderung möglich.

Die **Fraktion DIE LINKE.** lehnte das Sondervermögen Bundeswehr als Beteiligung Deutschlands an der weltweiten Aufrüstungsspirale ab. Weitere 100 Milliarden Euro für militärische Beschaffung machten weder Deutschland noch die Welt sicherer – nur die Rüstungsindustrie reicher. Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. werde der Ukraine-Krieg nur als Vorwand benutzt, um die öffentliche Meinung, die diesen Aufrüstungsvorhaben eher ablehnend gegenübersteht, zu beeinflussen und auch um Teilen der „Ampel“-Wählerschaft bislang eher schwer vermittelbare militärische Beschaffungsprojekte als nun dringend geboten erscheinen zu lassen. Viele der in Rede stehenden Aufrüstungs-Projekte seien schon vor dem Ukraine-Krieg zwischen den Koalitionspartnern SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ausverhandelt gewesen. Die Vorhaben bewaffnete Drohnen und neue Atombomber („Tornado-Nachfolge“) stünden bereits im Koalitionsvertrag. Schon im Oktober 2021 solle im Bundesministerium für Verteidigung (BMVg) eine umfangreiche interne Beschaffungsliste vorgelegen haben, die Mittel für Rüstungsvorhaben im Umfang von 102 Milliarden Euro fordere.

Die Mär von der „blank dastehenden“ Bundeswehr werde derzeit mit großem propagandistischen Aufwand verbreitet. Der Etat des BMVg sei nach dem des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) seit Jahren der größte. Für das Haushaltsjahr 2022 seien schon im 1. Entwurf (im August 2021) etwa 50 Milliarden Euro vorgesehen gewesen. Nach NATO-Kriterien hätten die geplanten Ausgaben bei 55 Milliarden Euro gelegen. Allein in einer Sitzung des Haushaltsausschusses am 23. Juni 2021 seien militärische Beschaffungsvorhaben und Vertragsleistungen in Höhe von circa 20 Milliarden Euro – gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. – beschlossen worden. Seit 2014 sei der Verteidigungshaushalt Jahr für Jahr angestiegen – im Entwurf des Bundeshaushaltes 2022 um zuletzt 55 Prozent mehr als 2014 (von 32,4 Milliarden Euro in 2014 auf 50,3 Milliarden Euro in 2022). Die Verschwendung von Haushaltsmitteln könne man exemplarisch ganz aktuell an den zwei Marinetankern ablesen. Welche Rolle insbesondere die Führungsebene des Beschaffungsamtes der Bundeswehr (BAAINBw) dabei einnehme, gelte erst noch zu beleuchten. Auch der Bundesrechnungshof sehe Verstöße bei der Korruptionsprävention. Verträge würden viel zu häufig zugunsten der Rüstungsindustrie ausgehandelt – mit verkürzten Gewährleistungsfristen sowie geringsten Haftungssummen bzw. Konditionalstrafen.

Für die Fraktion DIE LINKE. sei es bemerkenswert, wie die Bundesregierung trotz ihres Austeritätsdogmatismus – in welchem sie sich durch selbst verordnete Fiskalregeln finanzielle Fesseln anlege (Schuldenbremse), die sie durch eine grundgesetzliche Änderung genauso schnell ablegen könnte – hier (Drucksachen 20/1410 bzw. 20/1409) durch eine grundgesetzliche Änderung Ausnahmen von dieser Regel beschließen lassen wolle und plötzlich dreistellige Milliardensummen zur Verfügung stellen könne, wenn unvorhergesehene äußere Ereignisse sie scheinbar neue dringliche Ziele definieren ließen, die sie schnell und umfassend erreichen wolle. Die Fraktion DIE LINKE. habe andere politische Ziele als die Aufrüstung Deutschlands und die Erfüllung des sogenannten 2-Prozent-Ziels der NATO. Diese Mittel wären dringend nötig zur Bewältigung der Klimakrise, der Investitionskrise der öffentlichen Infrastruktur, der Investitionskrise im Gesundheitswesen, im Bildungswesen usw. Die Fraktion DIE LINKE. habe viele Vorschläge, wofür die 100 Milliarden Euro besser verwendet werden könnten.

Die Fraktion DIE LINKE. richtete sich auch gegen das im Gesetzentwurf zur Begründung angeführte Scheinargument der Generationengerechtigkeit. Keine Schulden der kommenden Generation zu hinterlassen, solle Generationengerechtigkeit verkörpern. Wie weit her sei es aber mit der Generationengerechtigkeit, wenn die Bundesregierung den kommenden Generationen eine marode Infrastruktur hinterlasse – von Schulen bis Brücken? Wie weit her sei es mit der Generationengerechtigkeit, wenn die Bundesregierung – statt alle Anstrengung darauf zu richten, dem Klimawandel zu begegnen, wofür diese 100 Milliarden Euro dringend erforderlich wären – den kommenden Generationen von 100 Milliarden Euro Atombomber und bewaffnete Drohnen kaufe? Was sei das für ein Verständnis von Generationengerechtigkeit? Neben dem „Schuldenbremsen-Neoliberalismus“ solle für die kommenden Generationen nun auch noch der Militarismus grundgesetzlich verankert werden.

Die Fraktion DIE LINKE. hinterfragte ferner das Bruttoinlandsprodukt (BIP) als Bezugsgröße für Rüstungsausgaben – überhaupt als Maßstab der Wirtschaftsleistung (1), in seiner (auch sprachlichen) Verblendungsrolle (2) –

also anstatt von „Rüstungsquote“ zu sprechen oder die Rüstungsausgaben prozentual am Bundeshaushalt zu messen bzw. ins Verhältnis zu anderen Ausgaben des Bundes zu setzen – oder herauszustellen (3), dass für die Berechnung der Rüstungsquote ein anderes BIP (des geplanten Haushaltsjahres – also im 1. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 aus dem Jahr 2021 das geschätzte BIP 2022) in Anschlag gebracht werde als bei der Berechnung der Schuldenbremse (BIP des der Haushaltsaufstellung vorhergehenden Jahres – also im 1. Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 aus dem Jahr 2021 das BIP 2020), wodurch der Schuldenrahmen bewusst eingengt und die Rüstungsausgaben bewusst kleingerechnet würden. Mäße man die vor dem Ukraine-Krieg veranschlagten Rüstungsausgaben nach NATO-Kriterien aus dem 1. Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 am gleichen BIP (des Jahres 2020), wie es dort zur Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme ("Schuldenbremse") getan worden sei, ergäbe das eine Quote von 1,65 Prozent des BIP.

Zudem betonte die Fraktion DIE LINKE., dass es im Sondervermögen Bundeswehr um keine Investitionen gehe, wie allenthalben behauptet werde, sondern um militärische Beschaffung. Die Bundeshaushaltsordnung (BHO) nehme im § 13 Absatz 3 Satz 2b die militärische Beschaffung von Ausgaben für Investitionen ausdrücklich aus. Nach der Bundeshaushaltsordnung seien Ausgaben mit militärischem Bezug keine Investitionen, sondern konsumtive Ausgaben.

Der **Petitionsausschuss** hatte dem Haushaltsausschuss eine Bürgereingabe übermittelt. Die am 4. April 2022 eingereichte Petition (Ausschussdrucksache 20(8)597) enthält eine Beschwerde gegen das geplante Sondervermögen Bundeswehr in Höhe von 100 Milliarden Euro sowie dessen Verankerung im Grundgesetz. Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Haushaltsausschuss zur Stellungnahme zu dem Anliegen aufgefordert. Der Haushaltsausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen.

Die **Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** legten folgenden Änderungsantrag (Maßgabebeschluss) auf Ausschussdrucksache 20(8)1442 vor:

„Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

1. Der Haushaltsausschuss begrüßt die Initiative der Bundesregierung zur Errichtung eines Sondervermögens Bundeswehr, weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass es besonders zur Abwicklung der Großprojekte aus dem Sondervermögen einer angepassten Organisation bedarf.
2. Der Haushaltsausschuss fordert die Bundesregierung auf,
 - a) die Beschaffung in der Bundeswehr zu beschleunigen und zu optimieren, um die notwendigen Investitionen in Ausrüstung und Material vornehmen zu können und
 - b) das Beschaffungswesen insgesamt durch eine Straffung der Prozesse, eine verstärkte Abstützung auf Rahmenverträge und marktverfügbare Lösungen, deutliche Vereinfachungen des Vergaberechts (u. a. geplantes Gesetz zur Beschleunigung von Beschaffungsmaßnahmen der Bundeswehr – Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz) sowie eine angemessene Verlagerung der Nutzungsverantwortung zur Stärkung der Rolle der militärischen Organisationsbereiche zu entlasten.
3. Der Haushaltsausschuss erwartet von der Bundesregierung einen quartalsweisen Bericht (erstmalig zum 1. Oktober 2022) über die ergriffenen Maßnahmen und deren Umsetzung, einschließlich eines Projekt- und Zeitplans.“

Dieser Maßgabebeschluss wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(8)1443 zur Präzisierung der Zweckbestimmung des Sondervermögens wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1410 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Die vom Haushaltsausschuss empfohlene Neufassung wird wie folgt begründet:

Zu Artikel 1

Die Ergänzung präzisiert die Zweckbestimmung des Sondervermögens auf Ausgaben für die Bundeswehr.

Berlin, den 1. Juni 2022

Andreas Schwarz
Berichterstatter

Ingo Gädechens
Berichterstatter

Dr. Sebastian Schäfer
Berichterstatter

Karsten Klein
Berichterstatter

Dr. Michael Ependiller
Berichterstatter

Victor Perli
Berichterstatter

